



Informationen für unsere Mitglieder zur Sportversicherung

Vorbemerkung:

Grundsätzlich haben ausschließlich Mitglieder einen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags.

Die Sportversicherung des Badischen Sportbundes Nord e.V. ist nur als Beihilfe gedacht. Sie kann die private Vorsorge der Mitglieder keinesfalls ersetzen. Sie ist als Absicherung im normalen Vereinsbetrieb für Verein, Mitarbeiter und Mitglieder gedacht. Allerdings kann die Sportversicherung nur den pauschalen Versicherungsbedarf abdecken. Den Individualbedarf muss jeder für sich feststellen und absichern.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder, dazu die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung, alle Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter sowie die Helfer bei versicherten Veranstaltungen. Sportler, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind genauso wie alle anderen Sportler versichert, solange es nur eine Aufwandsentschädigung ist und der Sport nicht in irgendeiner Form berufsmäßig ausgeübt wird.

Als Helfer gelten Personen, die für die Abwicklung einer Veranstaltung vom Verein eingesetzt werden, d.h. bestimmte aktive Aufgaben übernehmen. Somit haben z.B. auch Eltern, die ihre Kinder zu Veranstaltungen fahren, dann Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags, wenn es sich um einen vom Verein organisierten Fahrdienst handelt und die Eltern hierzu eingeteilt sind. Unabhängig hiervon haben die Kinder als aktive Sportler für die Veranstaltung selbst und während der An- und Abfahrt Versicherungsschutz.

Vereinsmitglieder sind auch als Zuschauer versichert. Besucht jemand ein Heim- oder Auswärtsspiel seines Vereins, hat er nicht nur im Stadion oder in der Halle Versicherungsschutz, sondern auch auf seinem Hin- und Rückweg, wenn der eigene Verein Teilnehmer zur Veranstaltung gemeldet hat.

Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung aller übrigen Berufe der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den LSV/LSB, Verband oder Verein erfolgt. Hierzu zählen z.B. Leistungen von Architekten und Steuerberatern.

Eine Fokussierung auf eine bestimmte Sportart oder Abteilung findet in der Sportversicherung nicht statt. D.h. Mitglieder einer Abteilung sind auch bei der Teilnahme an Angeboten einer anderen Abteilung versichert.

Übungsleiter, die in mehreren Vereinen tätig sind müssen nicht in allen Vereinen Mitglied sein, um über die Sportversicherung abgesichert zu sein.

Für den Versicherungsschutz der Sportversicherung benötigt der Übungsleiter/Trainer keine Lizenz.

Was ist versichert?

Im Grunde sind alle Vereinsaktivitäten versichert die durch die Satzung des Vereins abgedeckt sind.

Versichert ist u.a. auch ein Einzeltraining, beispielsweise eine Trainingseinheit, die ein aktives Mitglied im Rahmen seiner von ihm ausgeübten Sportart absolviert um sich z.B. auf einen Wettkampf vorzubereiten. Das Einzeltraining muss vom Vorstand oder vom Trainer angeordnet sein. Unter Anordnung ist zu verstehen, dass der Verein im Hinblick auf seine sportlichen Zielsetzungen ein Mitglied zu einer Betätigung außerhalb des Vereinsrahmens bewogen hat.

Der Diebstahl von Sachen aus z. B. Turnhallen fällt allerdings nicht unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages.

Was umfasst die Sportversicherung?

Praktisch der gesamte Vereinsbetrieb und alle Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer sind abgesichert. In der Sportversicherung enthalten sind die Versicherungszweige Unfallversicherung inkl. Reha-Management, Haftpflichtversicherung, Vertrauensschaden-Versicherung, Rechtsschutzversicherung und Krankenversicherung.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Sportversicherung leistet bei Tod, Invalidität, Übergangsleistung oder Tagegeldern zusätzlich zu allen anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen. Leistungen der Sportversicherung werden bei Bestehen einer privaten Unfallversicherung nicht gekürzt.

Unfälle müssen auf jeden Fall bei allen Versicherern, also einer privaten Versicherung und bei der Sportversicherung angemeldet werden. Zudem muss jeder Versicherer über das Bestehen der anderen Versicherungen informiert werden. Auch einen Invaliditäts-Anspruch bei dem Verbleib körperlicher Schäden sollten Sie bei allen Gesellschaften anmelden. Danach erfolgt die Bearbeitung des Schadenfalles durch einen Versicherer, der die Führung übernimmt. Die anderen Gesellschaften schließen sich bei der Schadenregulierung dann in aller Regel den Entscheidungen des führenden Versicherers an. Das erspart Ihnen nach Anmeldung des Schadens eine Menge Arbeit. Ansonsten haben Sie i.d.R. aus allen Verträgen Leistungen zu erwarten.

In der Unfallversicherung werden keine Kleidungsstücke ersetzt, die bei einem Unfall beschädigt worden sind. Die Unfallversicherung leistet nur bei Körperschäden.

Für eine kaputte Brille wird lediglich ein Zuschuss gezahlt, da sie Sportversicherung – auch bei Brillenschäden – nur eine Beihilfe, keine Vollversicherung ist. Wenn

jemand bessere Gläser und ein besseres Gestell haben möchte, so muss er das selbst finanzieren, wie er das bei einem Brillenschaden außerhalb des Sports auch tun müsste.

Krankenversicherung

Das Leistungsspektrum ist in aller Regel begrenzt auf Restkosten für Brillen, Sportbrillen und Kontaktlinsen, die bei einem Unfall beschädigt werden oder verloren gehen, und für nach einem Sportunfall erforderliche Zahnbehandlungen bzw. Zahnersatz. In bestimmten Fällen werden auch Restkosten aus der Heilbehandlung erbracht.

Abgerundet wird die Sport-Krankenversicherung durch die Übernahme von Rückführungskosten für erkrankte Personen sowie Überführungskosten für Verstorbene an den Heimatort; dies sind im übrigen Kosten, die von den Krankenversicherungen überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil übernommen werden

Ein Ersatz erfolgt grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Sporthaftpflichtversicherung

Die Sporthaftpflichtversicherung will den Versicherten (Verein, Übungsleiter, Mitglied, Vorstand, Hauptamtlichen, Helfern usw.) von Schadenersatz-Ansprüchen freistellen. Dazu gehört zunächst die Prüfung, ob der Versicherte für den Schaden nach Recht und Gesetz einzustehen hat. Ist das nicht der Fall, wird die Sporthaftpflichtversicherung die Haftung des Versicherten in dessen Namen zurückweisen. Sollte es dann dennoch zu einem Gerichtsverfahren kommen, wird die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Führung übernehmen. Die entstehenden Kosten dafür trägt die Sporthaftpflichtversicherung.

Ist der Anspruch aber gerechtfertigt und der Versicherte ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so übernimmt die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Schadenersatzleistung.

Schadensmeldung

Schäden sind grundsätzlich unverzüglich zu melden. Stellt sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass ein Sportunfall nachteiligere Folgen hatte, als zunächst angenommen wurde, so kann dieses Ereignis auch noch nachgemeldet werden. Das muss natürlich innerhalb vernünftiger Fristen erfolgen. Liegen zwischen dem Unfall und der Meldung mehrere Monate, wird die Schadenbearbeitung schon schwierig. Liegt der Unfall 1 Jahr und länger zurück, kann nicht mehr mit einer Regulierung gerechnet werden, da eine effektive Schadenüberprüfung kaum mehr möglich sein dürfte. Vorsichtshalber sollte jeder Unfall an das Versicherungsbüro gemeldet werden. Wenden Sie sich daher bitte bei jedem Schaden an die Vorstandschaft des VfR.

Achtung

Wenn ein Verein einen ausreichend hohen Ballfangzaun errichtet hat, so hat er alles in seiner Macht stehende getan, um Schäden durch abirrende Bälle zu vermeiden. Stellt jemand sein Fahrzeug so nahe an den Sportplatz, dass ein echter Steilpass über den Zaun auf seinem Fahrzeug landet, braucht der Verein für diesen Schaden nicht zu haften. Schäden an einem parkenden Wagen werden nicht gezahlt, die Sport-Haftpflichtversicherung lehnt die Zahlung des Schadens im Namen des Vereins ab.

Ein Mitspieler ist nach einem Foul üblicherweise nicht für den Schaden haftbar zu machen.

Gerade im Fußball gibt es hierzu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung. Der BGH hat entschieden, dass der Teilnehmer an einem Fußballspiel grundsätzlich die Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Dieser Grundsatz gilt im übrigen für alle ‚Kontaktsportarten‘. Das heißt, dass ein Haftpflichtanspruch gegen einen Mitspieler nur bei einem vorsätzlichen, groben Foul Aussicht auf Erfolg hat.

Dabei ist zu beachten, dass **keine Haftpflichtversicherung** vorsätzlich verursachte Schäden versichert.